

Präventions- und Interventionskonzept

zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung

für das Evangelische Dekanat an der Dill

(in Anlehnung an das Konzept des Evangelischen Dekanats Biedenkopf-Gladenbach)

1. Einleitung

1.1. Ziel

Die evangelische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen lebt in der Verantwortung vor Gott durch die Beziehungen der Menschen untereinander. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen entsteht persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist und besonders Heranwachsenden Orientierung in Leben und Glauben bieten soll. Dieses Vertrauen und diese persönliche Nähe darf nicht zum Schaden oder zur eigenen Bedürfnisbefriedigung von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Vielmehr ist es die Aufgabe von Kirche, Schutzbefohlene vor Gewalt jeglicher Art zu schützen: Unsere Räume und Angebote dürfen Täter*innen keine Möglichkeit bieten, sie an Leib, Seele oder Geist zu gefährden, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu behindern oder ihnen anderweitig Schaden zuzufügen. Es ist deshalb unverzichtbar, dass sich ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Arbeitsfeld mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen mit Fragen der Verletzung dieses Vertrauens und einer Gefährdung des Kindeswohls auseinandersetzen.

Ziel dieses Konzeptes ist es, Präventions- und Interventionsstrategien zu beschreiben, um einen Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Durch die konsequente Sensibilisierung, Schulung und Qualifizierung aller handelnden Personen (Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende) soll jeder Form von Missbrauch und Gewalt der Nährboden entzogen werden. Für konkrete Verdachtsfälle sollen Handlungsoptionen gewonnen werden, die mögliche Opfer weitestgehend schützen, aber auch der Gefahr falscher Verdächtigungen und der daraus resultierenden persönlichen Konsequenzen Unschuldiger entgegenwirken.

Ziel ist auch, Menschen die Möglichkeit zu geben, Fälle von sexualisierter Gewalt, die in der Vergangenheit liegen, aufzuarbeiten und sie bedürfnisorientiert zu begleiten.

1.2. Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieses Konzeptes sind:

- die Bestimmungen des SGB VIII, die durch das Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) geändert worden sind
- Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GpräVG)
- die mit den Jugendämtern geschlossenen Vereinbarungen hinsichtlich des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§72a SGB VIII)

1.3. Gültigkeitsbereich

Das Präventions- und Interventionskonzept ist gültig für alle Kirchengemeinden, die sich unserem Konzept angeschlossen haben, für ev. Kindertagesstätten und alle Träger der kirchl. Kinder- und Jugendarbeit sowie für Einrichtungen, in denen der Schutz von erwachsenen Schutzbefohlenen gewährleistet wird. Sollten Gemeinden ihre Kinder- und Jugendarbeit an andere Träger delegiert haben (z.B. CVJM), so sind diese ebenfalls über das vorgelegte Konzept zu informieren und dieses ist zur Grundlage der Arbeit zu machen.

2. Prävention

2.1. Zuständigkeiten

Wirksame Prävention ist nur als Gesamtkonzept möglich. Nur wenn alle beteiligten Akteure ihre Aufgaben verantwortlich wahrnehmen, kann in der Außenperspektive deutlich werden, dass Täter keine Angriffsfläche in unserer Kinder- und Jugendarbeit finden. Die im Folgenden beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind deshalb immer aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig. Sie gelten als Grundlage der Arbeit.

2.2. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf Kirchengemeindeebene - „Was jeder Träger tun muss“

- **Einschätzung der eigenen Situation**

Jede Gemeinde, jede Kindertagesstätte, jeder Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit kennt seine eigene Arbeit am besten. Die für die Ermittlung besonderer Gefährdungspotentiale erforderlichen Beurteilungen sind nur vor Ort möglich. Deshalb führt jede Kirchengemeinde alle 2 Jahre eine Potenzial- und Risikoanalyse zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch. Welche Angebote gibt es? Welche Mitarbeitenden sind tätig? Welche Leitungs- und Teamstrukturen gibt es und bestehen ggfs. besondere Abhängigkeiten? Welche besonderen räumlichen Situationen liegen vor? Welche Traditionen gibt es im eigenen Ort, in der eigenen Gemeinde? Welche Personen sind zwar nicht selbst in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv, haben aber Aufgaben, die kinder- und jugendnah geschehen (Küster*innen, Kirchenmusiker*innen, Organist*innen, Fahrdienste...)?

- **Information, Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeitenden**

Seit geraumer Zeit ist die Sensibilisierung und Aufklärung über sexuelle Gewalt Bestandteil unseres Ev. Dekanats. Da darüber hinaus aber auch eine Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen aktiv ist, deren Ausbildung entweder lange zurückliegt, oder die als Quereinsteiger nie einen Grundkurs besucht haben, muss eine grundlegende Sensibilisierung und Aufklärung aller Mitarbeitenden auf Gemeindeebene erfolgen. Neben Grundinformationen zur Thematik soll der „Verhaltenscodex zur Verhinderung von Gewalt“ und die „Selbstverpflichtung“¹ besprochen und zur Grundlage der Arbeit gemacht werden.

- **Schulung der Mitarbeitenden über die Handlungsabläufe im Verdachtsfall**

Die Konfrontation mit sexueller Gewalt erzeugt bei den Mitarbeitenden Unsicherheit und vielfach Angst. Da konkrete Situationen zudem zwangsläufig emotional belastend sind, ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden die Handlungsabläufe im Verdachtsfall kennen und wissen, für welche Schritte sie verantwortlich sind.

- **Beschwerdemanagement**

Jede Kirchengemeinde erstellt ein transparentes Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern, Mitarbeitende, um so auf mögliche Schwachstellen hingewiesen zu werden.

- **Ansprechpartner*in auf Ebene der Kirchengemeinde**

Jede Kirchengemeinde nennt für ihren Bereich eine Person für Kinderschutz, der/die in der Kirchengemeinde als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht, z.B. für präventive Maßnahmen, Schulungen etc.)

¹ S. Anlage 3

2.3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf Dekanatsebene - „Was an Hilfestellung für alle Träger vorgehalten wird“

Das Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) sieht vor, dass die Dekanate die Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Träger im Dekanat in ihrer Präventionsarbeit unterstützen. Dazu beauftragt jedes Dekanat einen Präventionsbeauftragten mit fachlicher Qualifikation. In der Regel ist das die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent.

Dazu gehören die folgenden Aufgaben:

- **Sensibilisierung, Schulung und Qualifizierung der ehrenamtlich Mitarbeitenden**
Die Dekanatsjugendreferent*innen bieten in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und/oder gemeindeübergreifend in regelmäßigen Abständen entsprechende Schulungen und Themenabende an.
- **Einbindung der Kindeswohlthematik und des Kinder- und Jugendschutzes in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote**
Sowohl beim Mitarbeitergrundkurs (Ausbildung) wie bei den Fortbildungsangeboten der Dekanate werden entsprechende Einheiten zur Thematik angeboten.
- **Ansprechpartner*innen für die Kirchengemeinden**
Die Präventionsbeauftragten stehen den Kirchengemeinden als Ansprechpartner*innen für alle Fragen zum Kinderschutz zur Verfügung. Sie sind „Wächter“ der Risikoanalyse in den Kirchengemeinden und der Kindertagesstätten. Sie beraten bei der Umsetzung des Präventions- und Interventionskonzepts auf Gemeindeebene und vermitteln Kontakte zu lokalen Fachberatungsstellen und Einrichtungen.
Sie stellen aber keinesfalls selbst eine Fachberatungsstelle dar, die therapeutisch mit Opfern oder Täter*innen arbeitet.
- **Beschwerdemanagement**
Jedes Dekanat erstellt ein transparentes Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern, Mitarbeitende, um so auf mögliche Schwachstellen hingewiesen zu werden.

3. Intervention

3.1. Grundlagen

Im Zuge der Sensibilisierung aller Mitarbeitenden sollte deutlich werden, dass Grenzüberschreitungen in jedem Fall konsequent nachgegangen wird. So sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Mitarbeitenden unmittelbar situativ auf verbale Grenzüberschreitungen (z.B. rassistisches, sexistisches, diskriminierendes oder gewalttätiges Verhalten) reagieren und in ihrem pädagogischen Handeln darauf hinwirken, dass gewalttätiges Handeln in Wort und Tat in unserer Kinder- und Jugendarbeit keinen Platz findet.

Darüber hinaus kann es aber auch Situationen geben, die sowohl über das alltägliche Gruppengeschehen, wie auch über die verbale Ebene hinausgehen. Der Verdacht von sexueller Gewalt stellt für alle Beteiligten in der Regel eine Krisensituation dar, die nur bewältigt werden kann, wenn klare Handlungsschemata vorhanden sind, die im Vorfeld besprochen sind. (siehe Interventionskette).

Für eine erfolgreiche Intervention ist es wichtig auf 2 Ebenen zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um einen Verdacht oder um die konkrete Mitteilung eines Kindes / Jugendlichen?
2. Ist der Verdächtige in unserer Arbeit tätig oder kommt er von außen?

Die erste Ebene hat Einfluss auf die unmittelbare Reaktion gegenüber den Beteiligten vor Ort, die zweite Ebene entscheidet über das weitere Vorgehen.

In der Krisenintervention ist deutlich zu unterscheiden, ob es sich bei der/dem potenziellen Täter*in um eine*n Hauptberufliche*n oder eine*n Ehrenamtliche*n handelt. Bei Ehrenamtlichen ist zunächst die Gruppenleitung zu informieren, bei Hauptberuflichen die dienstaufsichtsführende Stelle.

3.2. Intervention im Mitteilungsfall

Wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r berichtet von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Fall nachzugehen. Wichtig ist, zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen. Schnelle „Lösungen“ und blinder Aktivismus sind in den meisten Fällen nicht hilfreich.

Was zu tun ist:

- Ruhe bewahren!
- Geduldig zuhören und behutsam nachfragen, dabei möglichst keine Wertungen vornehmen (weder: „Das ist doch alles nicht so schlimm.“, noch: „Das ist ja furchtbar!“).
- Der betroffenen Person vermitteln, dass sie keine Schuld an dem Geschehen hat und dass es befreiend ist, sich mitzuteilen.
- Weitere Gesprächsbereitschaft signalisieren - manchmal ist es nicht möglich, direkt im ersten Gespräch alles zu sagen.
- Das Gespräch vertraulich behandeln und möglichst das Einverständnis einholen, mit einer verantwortlichen Leitungsperson (z.B. Pfarrer*in, Gemeindepädagoge*in, erfahrener MA...) darüber sprechen zu dürfen.
- Ein Gesprächsprotokoll über das Geschilderte anfertigen (s. Anlage), dabei Rückschlüsse, Folgerungen oder Deutungen vermeiden.
- Den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle suchen, die das (ggfs. anonym!) Geschilderte fachlich bewerten und einen Rat zum weiteren Vorgehen erteilen kann.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, in jedem Fall mit der betroffenen Person gemeinsam fällen!

Was keinesfalls getan werden darf:

- Auf keinen Fall sollten gegen den Willen der betroffenen Person die Eltern, die Polizei oder eine Behörde (z.B. Jugendamt) informiert werden!
- Auf keinen Fall sollten mutmaßliche Täter*innen eigenständig mit der Aussage konfrontiert werden (ohne Absprache mit dem Krisenteam).

3.3. Intervention im Verdachtsfall

Etwas schwieriger ist die Intervention, wenn ein Verdachtsfall entsteht: Es ist offensichtlich, dass mit einem bestimmten Kind oder Jugendlichen „etwas nicht stimmt“ und sein bzw. ihr Verhalten nahelegt, dass er oder sie Opfer von Gewalt sind. Da die Beurteilung sehr diffizil ist und Symptome nie eindeutig zuzuordnen sind, ist unbedingt ein behutsames Vorgehen erforderlich. Bei der aktuellen Sensibilisierung der Öffentlichkeit kommen vorschnell geäußerte Falschverdächtigungen oft einer Vorverurteilung gleich und der Ruf der irrtümlich verdächtigten Person kann nicht in jedem Fall wieder vollständig hergestellt werden.

Da im Unterschied zu einer konkreten Mitteilung in der Regel aber kein situativer Handlungsdruck besteht, sollte die Möglichkeit des Hinzuziehens einer ausgebildeten Fachkraft in jedem Fall geprüft werden.

Was zu tun ist:

- Auch hier gilt: Ruhe bewahren und nicht voreilig handeln!
- Genau überlegen, welches die Anhaltspunkte für die Vermutung sind. Zur nüchternen Betrachtung des Sachverhalts ist es sinnvoll, sie möglichst emotionsfrei aufzulisten.
- Ein Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person kann sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle suchen, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann. Auch die gesamtkirchliche Beratung kann zur Abklärung von Verdachtsfällen in Anspruch genommen werden.
- Dem mutmaßlichen Opfer ein Gespräch anbieten, aber nicht aufdrängen. Wenn möglich, sollte eine dritte Person bei diesem Gespräch zugegen sein.
- Die Leitungsperson in der Gemeinde informieren (Pfarrer*in, Gemeindepädagog*in).
- Liegen zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich vor, ist unverzüglich die Kirchenverwaltung zu informieren.

Was keinesfalls getan werden darf:

- Auf keinen Fall sollten vorschnell und ohne Rücksprache mit der betroffenen Person die Eltern, die Polizei oder eine Behörde (z.B. Jugendamt) informiert werden!

3.4. Intervention bei vermuteter Täterschaft in der Kirchengemeinde bzw. dem Dekanat

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende selbst in den Verdacht geraten Täter*in zu sein. Unabhängig von der Frage, ob der Verdacht auf einer eigenen Beobachtung oder auf einer Mitteilung von außen beruht, ist dieser Fall aus mehreren Gründen am sensibelsten zu behandeln:

- Innerhalb der Mitarbeiterschaft einer Gemeinde besteht in der Regel eine besondere Nähe, die es emotional erschwert, einem Verdacht in angemessener Weise nachzugehen und zu einer rationalen Beurteilung zu gelangen.
- Das Image und das Wesen von Kirche sind weit über den eigentlichen Tatverdacht hinaus gefährdet. Ein Vorfall bei einem Angebot bewirkt schnell ein grundsätzliches Misstrauen der Öffentlichkeit gegenüber allen Angeboten des Trägers.
- Ein erheblicher öffentlicher Druck zur Aufklärung steht den Persönlichkeitsrechten der verdächtigten Person gegenüber.
- Eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen muss beachtet werden. Zudem müssen alle Handlungsschritte so dokumentiert werden, dass sie im Zweifelsfall gerichtlich verwendbar sind.

Hinweis: Generell gilt, sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung die Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen. Auch hier ist eine Klärung mit der Fachberatung hilfreich, um einen angemessenen Umgang zu erarbeiten.

Aufgrund dieser Komplexität wird deutlich, dass nur ein multiprofessionelles Team in der Lage ist, angemessen mit einem internen Tatverdacht umzugehen. Auf Dekanatssebene wird zu diesem Zweck ein Krisenteam gebildet. Zusätzlich zu den unter 3.2. bzw. 3.3. beschriebenen Handlungsschritten muss seitens der Gemeinde schnellstmöglich eine entsprechende Meldung an den/die Dekan*in oder den/die Dekanatsjugendreferent*in erfolgen, damit diese das Krisenteam einberufen und das weitere Vorgehen koordinieren können.

Auf Gemeindeebene ist dafür Sorge zu tragen, dass zwischen der verdächtigten Person und dem mutmaßlichen Opfer Distanz hergestellt wird und weitere Übergriffe vermieden werden. Haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind bis zur Klärung des Vorfalls innerhalb dieses Bereiches freizustellen, ehrenamtlich Tätigen ist dementsprechend jegliches Engagement in der Gemeinde bis zur Klärung zu untersagen.

Dennoch gilt bis zur erwiesenen Schuld die Unschuldsvermutung! Damit es zu keiner öffentlichen Vorverurteilung kommt, ist es unerlässlich, dass die involvierten Teams und der Kirchenvorstand informiert und zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Offizielle Verlautbarungen, insbesondere gegenüber der Presse, gibt ab diesem Zeitpunkt nur noch der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat ab.

3.5. Krisenteam zur Intervention bei Verdachtsfällen innerhalb der Mitarbeiterschaft

Um auf etwaige Fälle vorbereitet zu sein, wird auf Dekanatsebene ein stehendes Krisenteam gebildet, das sich auch ohne Anlass mindestens einmal jährlich trifft, um aktuelle Entwicklungen zu besprechen und handlungsfähig zu sein. Es ist multiprofessionell aufgestellt, um umfassende Kompetenzen zu vereinigen.

Zum Krisenteam gehören:

- **Dekan*in**
(Leitung des Teams, theologische und seelsorgerliche Kompetenz)
- **Präventionsbeauftragte*er**
(Fachstelle Kinderschutz, pädagogische und rechtliche Kompetenz)
- **Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit**
(Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit, kommunikative Kompetenz)
- **Verwaltungsfachkraft**
(Administrative Kompetenz, Dokumentation, Kontakt Kirchenverwaltung)
- **Externe „insoweit erfahrene Fachkraft“**
(Fachkompetenz und externe Beurteilung des Vorgangs)

Im konkreten Fall wird das Krisenteam ergänzt durch folgende Personen:

- **ein/e Vertreter*in des Trägers**
(Pfarrer, KV-Vorsitzender: Einbinden der Gemeinde ins Handlungsgeschehen)
- falls die Jugendarbeit an einen anderen Träger delegiert ist (z.B. CVJM):
Vorstand des Trägers
(Einbinden des freien Trägers ins Handlungsgeschehen)
- wenn eine haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Person verdächtigt wird:
ein/e Vertreter*in der MAV
(Einbinden der MAV, Vertretung der Rechte der angestellten Person)

3.6. Arbeitsweise des Krisenteams

Im Interesse aller Beteiligten sollten Verdachtsfälle schnellstmöglich geklärt werden. Im Krisenfall tritt das Krisenteam unmittelbar zusammen und nimmt sofort die Arbeit auf. Vom Zeitpunkt der Meldung eines Verdachtsfalls bis zum ersten Treffen sollten nicht mehr als 24 Stunden vergehen. Die Entscheidung, ob eine begründete Gefährdung vorliegt oder nicht sollte, wenn möglich, binnen weiterer 36 Stunden getroffen werden. Je schneller das Krisenteam diese Entscheidung fällen kann und es zu einer öffentlichen Stellungnahme kommen kann, desto höher ist die Chance, dass die Beteiligten Verschwiegenheit bewahren und sich die öffentliche Meinung nicht gegen später als unschuldig Erwiesene richtet. Um schnell handlungsfähig zu sein, genügt es, zunächst die wichtigsten Entscheidungsträger des Teams (Dekan und für den Kinderschutz beauftragte*r Präventionsbeauftragte*r) hinzuzuziehen.

Zu beachten ist weiterhin, dass das Krisenteam auch für die Initiierung der weiteren Handlungsschritte verantwortlich ist. Erst wenn unter allen Beteiligten der Konsens herrscht, dass der Fall „abgeschlossen“ ist, endet die Arbeit des Krisenteams mit der Erstellung einer Gesamtdokumentation.

4. Einholen von erweiterten Führungszeugnissen & Dokumentation der Einsichtnahme

4.1. Haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen

§72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sieht vor, dass für alle haupt- oder nebenamtlich beschäftigten Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Jugendlichen zu tun haben, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs. 2b Bundeszentralregistergesetz eingeholt werden muss. Die Kosten für die Ausstellung trägt der Arbeitgeber. Zu beachten ist, dass unter diese Regelung nicht nur unmittelbar in der Jugendarbeit tätige Personen fallen, sondern alle, die mit Kindern- und Jugendlichen in Berührung kommen (z.B. Küster, die Jugendräume auf- oder abschließen; Kirchenmusiker, die Orgelunterricht erteilen oder Kinderchöre leiten etc.)

Ehrenamtlich Mitarbeitende

Für ehrenamtlich Mitarbeitende sieht der Gesetzgeber vor, dass das zuständige Jugendamt mit dem Träger der Jugendhilfe eine Vereinbarung abschließt, für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Für das Ev. Dekanat und die Ev. Kirchengemeinden an der Dill gilt die Vereinbarung des Lahn-Dill-Kreises (s. Anlage 6.2). Darin ist geregelt, dass alle ehrenamtliche Mitarbeitenden ab 14 Jahren, die regelmäßig oder bei Maßnahmen mit Übernachtung in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen und die Vorlage im Turnus von 3 Jahren erneuert werden muss.

Sollte es im Einzelfall (z.B. kurzfristiges Einspringen in einer Notsituation) einmal nicht möglich sein, rechtzeitig vor Beginn einer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, so sollte die entsprechende Person auf den Verhaltenscodex der EJHN verpflichtet werden („Ehrenerklärung“). Der Vorgang ist entsprechend zu dokumentieren, das Führungszeugnis nachzureichen.

4.2. Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss vom ehrenamtlich Mitarbeitenden bei seiner zuständigen Meldebehörde (Passamt) beantragt werden. Dazu erstellt der Träger ein entsprechendes Anschreiben, aus dem hervorgeht, zu welchem Zweck das Dokument ausgestellt werden soll und ob die Person haupt-, neben- oder ehrenamtlich für den Träger tätig ist. Ein Musteranschreiben ist in der Anlage beigefügt. Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister an den Antragsteller (= MA) übersandt.

4.3. Dokumentation der Einsichtnahme

Die Dokumentation der Einsichtnahme sollte von einer Person erfolgen, die zum Stillschweigen über etwaige andere, nicht für den Kinderschutz relevante, Einträge verpflichtet werden muss. Ein Dokumentationsbogen ist in der Anlage beigefügt. Er sollte in einer entsprechenden Akte in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden. Kopien von Führungszeugnissen sind datenschutzrechtlich nicht gestattet – es sei denn, die betreffende Person erklärt ausdrücklich ihr Einverständnis.

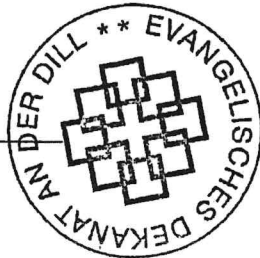
Sollte das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs enthalten, darf die entsprechende Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde bzw. des Dekanats tätig sein! Entgegen des christlichen Prinzips des geläuterten Sünders und des resozialisierenden Ansatzes des deutschen Strafrechts gibt es keine zweite Chance für einen einschlägig verurteilten Täter!



Gültigkeit

Das vorgelegte Konzept wurde am 12.11.2021 vom Dekanatssynodalvorstand des Ev. Dekanats an der Dill verabschiedet.

Siegel/Unterschrift



6. Anlagen

- 6.1. Gewaltpräventionsgesetz
- 6.2. Vereinbarung der örtlichen Jugendhilfe im Lahn-Dill-Kreises
- 6.3. Verhaltenscodex zur Verhinderung von Gewalt der Evangelischen Jugend und Selbstverpflichtung
- 6.4. Handlungsschema bei Verdachtsfällen
- 6.5. Gesprächsprotokoll anlässlich Verdachtsfall (Dokumentation)
- 6.6. Musteranschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für EA und HA
- 6.7. Dokumentation Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis
- 6.8. Dokumentation Beurteilung der Tätigkeiten (Gefährdungspotential)
- 6.9. Ansprechpersonen im Umfeld